



3956 Guttet-Feschel

Statuten der Alpgeteilschaft Obern-Galm

I. Name und Sitz

Artikel 1

1. Die "Alpgeteilschaft Obern-Galm" ist eine Genossenschaft nach OR-828¹ und erlangt ihre Rechtspersönlichkeit, wenn der Staatsrat des Kantons Wallis die Statuten homologiert und unterzeichnet hat.

Artikel 2

1. Der Sitz der Alpgeteilschaft ist in 3956 Guttet-Feschel.

II. Zweck und Vermögen

Artikel 3

1. Der Zweck der Alpgeteilschaft ist die Pflege der Weiden der Alpen Obern und Galm auf dem Gebiet der Gemeinde Guttet-Feschel, der Unterhalt der Infrastruktur (Wasserversorgung, Strassen, Kapelle) und die Erhaltung des in Artikel 4 erwähnten Genossenschaftsvermögens.

Artikel 4

2. Das Vermögen der Alpgeteilschaft setzt sich zusammen aus den Aktiven der Alpgeteilschaft, insbesondere aus dem Senntum in der Alpe Obern, dem dazugehörenden Stall und Remis, der Kapelle sowie den Bank/Postcheckkonten.
3. Die Alpgeteilschaft kann ihr Vermögen verpachten.

Artikel 5

1. Die Alpgeteilschaft haftet gemäss OR-868¹ ausschliesslich mit dem in Artikel 4 erwähnten Vermögen.

III. Rechte und Pflichten

Artikel 6

1. Mitglied der Alpgeteilschaft ist jede Person, die am Sitz registrierte Geteilenrechte als Eigentum besitzt.
2. Die Geteilenrechte sind veräusserlich und vererblich.
3. Wer seine Geteilenrechte veräussert, verliert seine Alpgeteilenmitgliedschaft.

Artikel 7

1. Mitglied der Alpgeteilschaft kann jede Person werden, die den Erwerb eines Geteilenrechts als persönliches Eigentum nachweisen kann.

Artikel 8

1. Einen Alpbesetzungsanspruch haben alle Mitglieder der Alpgeteilschaft, deren Tiere ihr Eigentum sind.
2. Die Alpbesetzung der Tiere, welche nicht den Bestimmungen in Artikel 8, Absatz 1 entsprechen, wird durch den Vorstand entschieden.
3. Die nummerierten Geteilenrechte werden laufend in einem aktualisierten Register nachgeführt.
4. Die Einheit der Geteilenrechte ist ein Kuhrecht, welches 12 Pfennigen entspricht.

Für die Geltendmachung des Alpnutzungsrechtes benötigt man für:

Eine Kuh	12 Pfennige
Ein Rind	6 Pfennige
Eine Kalb	3 Pfennige
Ein Schaf	3 Pfennige
Eine Ziege	3 Pfennige

5. Die Sömmerungsbeiträge verteilen sich nach den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Behörden.
6. Die Kosten, welche die Alpgeteilschaft nicht aus eigenen Mitteln tragen kann, werden pro rata der Geteilenrechte auf die Mitglieder aufgeteilt.

Artikel 9

1. Unter Berücksichtigung der Gesetzesbestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht, Kapitel 2, Abschnitt 2, Artikel 6 Vorpachtrecht an Alpweiden kann die Alpgeteilenversammlung die Verpachtung der Alpen Oberrn und Galm und ihrer Einrichtungen

gemäss Artikel 4 mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen.

2. Der Pachtvertrag muss bei einem Vorstandsmitglied sowie im Gemeindebüro der Gemeinde Guttet-Feschel vier Wochen vor der über diesen Vertrag beschliessenden Alpgeteilenversammlung zur Einsicht vorliegen.
3. Im Falle einer durch die Alpgeteilenversammlung beschlossenen Verpachtung der Alpen und ihrer Einrichtungen, vertritt der Vorstand die Rechte der Mitglieder gegenüber dem Pächter.

IV. Organisation

Artikel 10

1. Die Organe der Alpggeteilschaft sind
 - die Alpgeteilenversammlung
 - der Vorstand und
 - die Rechnungsrevisoren.

Die Alpgeteilenversammlung

Artikel 11

1. Die Alpgeteilenversammlung ist das oberste Organ der Alpggeteilschaft. Sie wird durch den Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen und entscheidet unabhängig.
2. Die Beschlussfähigkeit der Alpgeteilenversammlung ist in jedem Fall gegeben.
3. Eine Vertretung an der Geteilenversammlung durch Vollmacht ist gestattet, wobei eine Person nur einen Geteilen vertreten darf. Als Vertreter werden nur Personen zugelassen, welche selber Mitglieder der Alpggeteilschaft sind. Die Vollmacht enthält die Unterschriften der beteiligten Personen sowie die Anzahl Stimmrechte. Die Unterschriften müssen von einer Urkundsperson beglaubigt werden. Die Vollmachten sind vor Beginn der Geteilenversammlung dem Vorstand vorzuweisen.
4. Die Alpgeteilenversammlung wird durch den Vorstandspräsident oder dessen Stellvertreter geleitet.
5. Die Alpgeteilenversammlung hat folgende Kompetenzen:
 1. Prüfung und Genehmigung der Buchführung
 2. Prüfung und Genehmigung der Geschäftsführung
 3. Ernennung der Vorstandsmitglieder
 4. Ernennung der Rechnungsrevisoren
 5. Ernennung des Pächters
 6. Festlegung der Mitgliederbeiträge
 7. Festlegung der Entlohnung der Vorstandsmitglieder
 8. Festlegung der Entlohnung der Rechnungsrevisoren
 9. Festlegung von Gebühren
 10. Festlegung des Alpwerks
 11. Genehmigung und Änderung der Statuten
 12. Genehmigung und Änderung des Alp-Pflichtenheftes
 13. Genehmigung und Änderung des Alp-Pachtvertrages

Artikel 12

1. Die Alpgeteilerversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen.
2. Eine ausserordentliche Alpgeteilerversammlung kann dann einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder von 30% der Mitglieder als notwendig erachtet wird.
3. Die Einberufung der Alpgeteilerversammlung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung durch Publikation im Amtsblatt und in den offiziellen Anschlagkästen der Gemeinde Guttet-Feschel.
4. Anträge von Mitgliedern an die Alpgeteilerversammlung haben zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zu geschehen.

Artikel 13

1. Die Zustimmung zu Ernennungen und Sachgeschäften erfolgen an der Alpgeteilerversammlung durch Handheben.
2. Auf Gesuch von 1/3 der anwesenden Mitgliedern oder des Vorstandes kann eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel und Urne verlangt werden.
3. Bis zu 3 Pfennige ermächtigen jedes Mitglied zu einer Stimme. Zusätzliche 3 Pfennige ergeben jeweils eine Stimme mehr.
4. Die Entscheide werden mit dem einfachen Mehr getroffen.
5. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:
 1. Verpachtung der Alpe
 2. Auflösung der Alpgeteilschaft

Der Vorstand

Artikel 14

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (Alpvögte) und einem Schreiber als Beisitzer. Die drei Alpvögte bekleiden die Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten und Kassiers. Sie werden durch die Alpgeteilerversammlung gewählt.
2. Alle Vorstandsmitglieder (inkl. Schreiber) werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
3. Der Vorstand ist nur mit der Stimme des Präsidenten und mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes beschlussfähig.

Artikel 15

1. Der Vorstand wird schriftlich oder mündlich einberufen, wenn dies eines der Vorstandsmitglieder verlangt.
2. Der Schreiber führt das Beschlussprotokoll der Alpgeteilerversammlung und der Vorstandssitzungen.
3. Der Schreiber führt das Register der nummerierten Geteilenrechte nach. Dies muss spätestens zur Alpgeteilerversammlung auf den aktuellen Stand gebracht werden.
4. Der Schreiber bewahrt die Dokumente der Alpgeteilschaft treuhänderisch auf. Diese können von den Mitgliedern, nach Terminabsprache mit einem Vorstandsmitglied oder dem Schreiber, in den Archiven der Alpgeteilschaft eingesehen werden.

Artikel 16

1. Der Vorstand ist für eine seriöse und im Alppflichtenheft festgelegte Führung der Alpe verantwortlich.
2. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden nur durch diejenigen der Alpgeteilerversammlung und die Genossenschaftsbestimmungen im Obligationenrecht (OR 828 – 926) eingeschränkt. Dies sind:
 - Ausführung und Kontrolle der Alpgeteilerversammlungsentscheide.
 - Kontrolle der Führung der Alpe und Einhaltung der im Alppflichtenheft festgelegten Bestimmungen. Dies gilt insbesondere auch für die im aktuellen Pachtvertrag festgelegten Bestimmungen.
 - Einberufung der Alpgeteilerversammlung inkl. Erstellung und Bekanntmachung der Traktandenliste.
 - Erstellung der Jahresrechnung zuhanden der Alpgeteilerversammlung.
 - Kreditaufnahme und Ausgabenkompetenz des Vorstandes sind auf CHF 15'000.- beschränkt; dieser Betrag ist indexiert (Stand Januar 2016).
 - Anordnung von Ameliorations- und Alpwerkarbeiten.
 - Anstellung von Alpbetreuungspersonal für das Senntum, wenn die Alpen nicht verpachtet sind.
 - Festsetzung des Alpbesetzungs- und Alpabfahrtstages und Erteilung von Ausnahmegewilligungen.

Artikel 17

1. Die rechtsgültige Unterschrift unter verpflichtenden Dokumenten ist diejenige des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Die Rechnungsrevisoren

Artikel 18

1. Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

2. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Buchhaltung und deren Belege und erstellen einen Bericht zuhanden der Alpgeteilerversammlung.
3. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, die Rechnungsführung und die Wertbestände einzusehen.

V. Verschiedene Bestimmungen

Alpverbesserungskommission

Artikel 19

1. Bei Bedarf kann die Alpgeteilerversammlung eine Alpverbesserungskommission einsetzen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Personen, eine davon zwingend ein Mitglied des Alpvorstandes.

Alpnutzung

Artikel 20

1. Das Alpnutzungsreglement legt sowohl Menge und Art der Tiere als auch die Alpen, die besessen werden dürfen, fest.
2. Alle Tiere werden erst am Besetzungstag auf die Alpen getrieben; d.h. jegliches Abweiden vor dem Alpbesetzungstag ist verboten.
3. Nach Schliessung des Senntums – normalerweise Mitte September – tragen die Bestosser die alleinige Verantwortung für ihre Tiere.
4. Die Holznutzung ist abhängig sowohl von Alpnutzungsvereinbarungen mit der Gemeinde Guttet-Feschel als auch von der Zustimmung des Vorstandes und des Försters. Abhängig davon dürfen die Mitglieder sowohl Brennholz als auch Bauholz für den Eigenbedarf in den Alpen Oberrn und Galm bis zu den Brunnrögen hinunter schlagen.

Verhalten bei Zuwiderhandlung

Artikel 21

1. Der Vorstand macht Mitglieder der Alpgeteilschaft auf Fehlverhalten aufmerksam.
2. Nötigenfalls setzt der Vorstand die gültigen Bestimmungen auf dem Rechtsweg durch.

Gerichtsstand

Artikel 22

1. Der Gerichtsstand ist Leuk.


VI. Schlussbestimmungen

Artikel 23

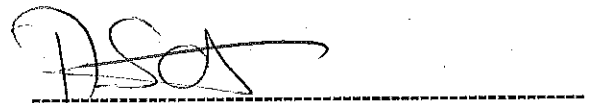
1. Diese Statuten – mit allen in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen – sind durch die Alpge-
teilenversammlung am 15. April 2016 in Guttet-Feschel genehmigt worden.

Der Präsident

Der Schreiber



.....



.....

Guttet-Feschel, im April 2016